

Bibliotheksbenutzungssatzung

der Stadt Weißenfels vom 24.11.1994 (WSF-ABI. Nr. 13/1994, S. 2), geändert durch Satzung vom 13.12.2007 (WSF-ABI. Nr. 12/2007, S. 3), geändert durch Satzung vom 29.03.2012 (WSF-ABI. Nr. 5/2012, S. 4)

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Weißenfels. Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, die von ihr vorgehaltenen Medien zu Zwecken der Information, Bildung, Unterhaltung und Freizeitgestaltung für ihre Benutzer bereitzustellen.

(2) Benutzer der Stadtbibliothek im Sinne dieser Satzung sind natürliche Personen. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek durch juristische Personen, rechtsfähige Personenvereinigungen und Einrichtungen, Bildungsinstitute und Dienststellen erfolgt aufgrund gesondert zu schließender Vereinbarungen.

(3) Für die Leistungen der Stadtbibliothek werden Gebühren auf der Grundlage einer Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch den Bürgermeister festgelegt und im Weißenfelser Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek

(1) Für die Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek ist ein Antrag auf Zulassung unter Vorlage des Personalausweises bei der Stadtbibliothek zu stellen.

(2) Minderjährige können Benutzer der Stadtbibliothek werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Antragstellung der Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten durch Unterschrift des Erziehungsberechtigten auf dem Antragsformular ebenfalls unter Vorlage des Personalausweises erforderlich. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für Verlust und Beschädigung der genutzten Medien und zur Begleichung anfallender Gebühren.

(3) Änderungen der Anschrift oder des Namens sind vom Benutzer oder dem Erziehungsberechtigten des Benutzers der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises bzw. der die Änderung bestätigender Dokumente unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch Aushändigung des Benutzerausweises, der Eigentum der Stadtbibliothek bleibt und nicht übertragbar ist. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu anzuzeigen. Der Benutzer erhält bei Verlust einen Ersatzbenutzerausweis.

(5) Mit der Zulassung beginnt das Benutzungsverhältnis und ist der Benutzer berechtigt, die Leistungen der Stadtbibliothek 12 Monate in Anspruch zu nehmen. Nach Ablauf der ersten 12-Monats-Zeitraumes erfolgt mit der erneuten Bibliotheksnutzung jeweils eine Verlängerung dieses Rechts um weitere 12 Monate.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn sich der Benutzer abmeldet. Das Benutzungsverhältnis endet ebenfalls, wenn der Benutzer innerhalb von 24 Monaten nach Ablauf des letzten 12-Monats-Zeitraumes gemäß Absatz 5 die Stadtbibliothek nicht mehr genutzt hat.

§ 4

Ausgabe von Medien

(1) Die Ausgabe von Medien erfolgt mittels des Benutzerausweises. Die maschinelle Erfassung der Ausgabe gilt als Nachweis für die Aushändigung der Medien.

(2) Die Rückgabefrist beträgt 4 Wochen. Abweichend davon beträgt die Rückgabefrist für Zeitungen und Zeitschriften, Videos und DVD 14 Tage.

(3) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Stadtbibliothek die Rückgabefrist bis zur Hälfte der im Abs. 2 festgelegten Rückgabefrist verkürzen.

(4) Die Tages-, Wochen- und Monatszeitungen sowie die periodisch erscheinenden Illustrierten und Zeitschriften werden am Tag bzw. innerhalb des Zeitraumes ihres Erscheinens nicht außer Haus gegeben.

(5) Die Weitergabe der ausgegebenen Medien an Dritte ist unzulässig. Die Stadtbibliothek kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken oder Medien vor Ablauf der Rückgabefrist zurückfordern.

(6) Ausgegebene Medien sind spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.

(7) Die Rückgabefrist kann durch die Stadtbibliothek auf Antrag des Benutzers um eine weitere Rückgabefrist verlängert werden, wenn keine anderweitigen Vorbestellungen der Stadtbibliothek vorliegen.

§ 5

Zusätzliche Leistungen der Stadtbibliothek

(1) Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung gemäß der Bibliotheksgebührensatzung entgegennehmen.

(2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Stadtbibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen bzw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist gebührenpflichtig gemäß der Bibliothekgebührensatzung.

(3) Die Stadtbibliothek stellt ihren Benutzern die digitale Ausleihe von digitalen Medien (eBooks, ePaper, eAudios, eVideos) über die onlinebibliothek sachsen-anhalt (www.biblio24.de) zu den dafür geltenden Bedingungen zur Verfügung.

§ 6

Ausgabebeschränkung

Medien, die zur Information jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausgabe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Stadtbibliothek.

§ 7

Pflichten des Benutzers

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Stadtbibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausgabe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie übernehmen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Stadtbibliothek anzuzeigen.

(2) In den Stadtbibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen und Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder Medien beschädigt oder zerstört, zu unterlassen.

(3) Entlehene Tonträger und Videokassetten dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Bedingungen abgespielt werden.

(4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen.

§ 8

Haftung der Benutzer

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Fall für Verlust und Beschädigung durch die unzulässige Weitergabe an Dritte.

(2) Der Verlust und die Beschädigung der ausgegebenen Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(4) Im Zusammenhang mit entliehenen Medien haftet der Benutzer für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 9 Schadenersatz

Der Benutzer ist verpflichtet, nach Entscheidung des Leiters der Stadtbibliothek bei Verlust oder Beschädigung ausgegebener Medien ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Exemplars, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes der Stadtbibliothek zu ersetzen.

§ 10 Überschreiten der Rückgabefrist

(1) Bei Überschreiten der in § 4 Abs. 2 festgelegten Rückgabefrist hat der Benutzer eine Säumnisgebühr entsprechend der Bibliotheksgebührensatzung zu zahlen. Im Falle der Mahnung ist diese ebenfalls gemäß Bibliotheksgebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Benutzer der Stadtbibliothek, die mit der Rückgabe der Medien in Verzug sind und dies trotz erfolgter Mahnung nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist zurückgeben, werden durch den Leiter der Stadtbibliothek bis zur Rückgabe der Medien und Zahlung der geforderten Gebühren von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen.

(3) Die zwangsweise Rückgabe der ausgegebenen Medien wird nach Ablauf der Rückgabefrist auf der Grundlage eines Leistungsbescheides und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Land Sachsen –Anhalt vollzogen.

§ 11 Ordnung in der Stadtbibliothek

(1) Der Leiter der Stadtbibliothek bzw. in dessen Abwesenheit ein beauftragter Bediensteter der Stadtbibliothek sind befugt, den Benutzer der Stadtbibliothek zur Aufrechterhaltung der Hausordnung Weisungen zu erteilen. Die für die Stadtbibliothek geltende Hausordnung ist in der Stadtbibliothek ausgehängt.

(2) Zur Gewährleistung einer ungestörten Bibliotheksordnung hat der Leiter der Stadtbibliothek das Recht, Benutzer aus der Stadtbibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmung dieser Satzung einschließlich der

Hausordnung von der Benutzung der Stadtbibliothek für die Dauer eines Jahres auszuschließen. Ein Ausschluss eines Benutzers von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Dauer obliegt der Entscheidung des Bürgermeisters der Stadt Weißenfels. Im Falle des befristeten oder dauerhaften Ausschlusses von der Benutzung der Stadtbibliothek ist der Benutzerausweis einzuziehen.

§ 12 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 12. Januar 2012 in Kraft.